

99107023037001, 99107023037001

Wohngeld Weiterleistung als Mietzuschuss beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/124307554/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037001, 99107023037001
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Weiterleistung als Mietzuschuss beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Weiterleistung Wohngeld, Unterstützung für Eigentum, Zuschuss zu Lasten, Wohngeldbewilligung verlängern, Wohngeldberechtigung, Zuschuss zur Miete, Mietzuschuss, Unterstützung für Miete, Bewilligungszeitraum, Unterstützung für Wohnkosten, Wohngeldweiterleistungsantrag, Wohngeldanspruch, Wohngeldantrag, Wohngeldbewilligung, Bewilligungszeitraum Wohngeld, Wohngeldberechtigte Person, Lastenzuschuss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/inhalts_bersicht.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/inhalts_bersicht.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm
Teaser	Damit keine Unterbrechung der Wohngeldzahlung eintritt, sollten Sie zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Antrag auf Weiterleistung von Wohngeld stellen.
Volltext	Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate und längstens für 24 Monate bewilligt. Damit keine Unterbrechung der laufenden Wohngeldzahlung eintritt, sollten Sie zwei Monate vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraums einen Antrag auf Weiterleistung von Wohngeld stellen. Dabei prüft die Wohngeldbehörde die Voraussetzungen für Ihren Anspruch erneut.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Dem ausgefüllten Weiterleistungsantrag müssen Sie noch Nachweise beilegen.

Aktuelle Nachweise zu Ihrer Miete oder Belastung, vor allem:

- Kontoauszüge, aus denen die Höhe der momentanen Miete erkennbar ist,
- gegebenenfalls aktuelle Betriebskostenabrechnung,
- bei Eigentümern: Nachweise zu den bestehenden Darlehen, die Sie für den Kauf, Bau oder die Modernisierung Ihres Eigenheims oder Ihrer Eigentumswohnung aufgenommen haben,
- bei Eigentümern: aktueller Grundsteuerbescheid.

Nachweise zum Einkommen aller Haushaltsmitglieder, zum Beispiel

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten Monate,
- aktueller Rentenbescheid,
- aktueller Bescheid über den Bezug von anderen Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld),
- Nachweis für Unterhaltszahlungen,
- Nachweis über Zinsen und andere Kapitalerträge (zum Beispiel bei Sparkonten, Festgeld, Tagesgeld, Bausparverträgen, Fonds); insbesondere Steuerbescheinigungen.

Sonstige Nachweise (falls vorhanden), zum Beispiel

- Schwerbehindertenausweis und Bescheid über Leistungen der Pflegeversicherung

Voraussetzungen

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

1. Wie hoch ist Ihr Gesamteinkommen?
2. Wie hoch ist Ihre Miete bzw. Ihre monatliche

Modul

Sachverhalt

Belastung bei Wohneigentum?

3. Wie hoch ist die Anzahl der Haushaltsmitglieder und wie hoch ist deren Einkommen?

****1\.** Gesamteinkommen:******

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Davon können bestimmte Freibeträge und Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Die Einkommensermittlung ergibt sich aus den steuerpflichtigen Einkünften, ergänzt um steuerfreie Einnahmen. Davon abzuziehen sind jeweils 10 Prozent, wenn im Bewilligungszeitraum

- Steuern vom Einkommen
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

geleistet werden. Werden alle drei aufgeführten Zahlungen geleistet, beträgt der Abzugsbetrag 30 Prozent.

****2\.** Miete/monatliche Belastung bei Eigentum:******

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Nutzung von Wohnraum aufgrund eines Mietvertrages. Belastung bei Eigentümern sind die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums.

Berechnungsgrundlage für das Wohngeld ist die Bruttokaltmiete. Nicht zur Miete gehören Heizkosten und Kosten für warmes Wasser. Diese werden über eine Pauschale berücksichtigt. Auch Haushaltsstrom und Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge gehören nicht dazu.

Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, den sogenannten Mietenstufen.

Modul

Sachverhalt

****3\.** Haushaltsmitglieder:**

Haushaltsmitglieder sind die wohngeldberechtigte Person und bestimmte weitere Personen, die in der Wohnung leben. Die Wohnung muss für jede dieser Personen der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sein. Nicht berücksichtigt werden Haushaltsmitglieder, die vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sie sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn Sie Transferleistungen (andere Sozialleistungen) bekommen, in denen Wohnkosten bereits enthalten sind. Zum Beispiel:

- Bürgergeld oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Alleinlebende Studierende und Auszubildende haben ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn sie dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben. Das gilt auch dann, wenn BAföG oder BAB wegen zu hohem Einkommen der Eltern abgelehnt wurde. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde.

Kosten

- keine

Verfahrensablauf

Die Weiterleistung des Wohngeldes ist bei der für sie örtlich zuständigen Wohngeldbehörde zu beantragen. Nach der Bearbeitung des Antrags erlässt die Wohngeldbehörde einen neuen Bescheid.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde oder zum Download unter unten anliegenden Link.

Die digitale Antragstellung ist über das MV-Serviceportal möglich.

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/wohngeldformulare/>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/wohngeldformulare/>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Weiterleistungsantrag kann zwei Monate vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt, erfolgt die Weiterleistung des Wohngeldes ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
weiterführende Informationen	https://www.bmwsb.bund.de/Webbs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/ https://www.bmwsb.bund.de/Webbs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/
Hinweise	Wenn sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert beziehungsweise verändert haben, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich überprüfen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wohngeld Bewilligung erneut • Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt • Zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums kann ein Antrag auf Weiterleistung gestellt werden • Voraussetzungen werden dann erneut geprüft
Ansprechpunkt	Kinder aus Familien, die Wohngeld beziehen, können Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Zuständig für diese Leistungen sind in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise und kreisfreien Städte.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Zuständige Wohngeldbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist die Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung.
Formulare	Formulare vorhanden: ja Schriftform erforderlich: nein Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/wohngeldformulare/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/wohngeldformulare/
Ursprungsportal	Apply for housing benefit continuation as rent subsidy, Wohngeld Weiterleistung als Mietzuschuss beantragen